

201  
An die Mitglieder  
des Einwohnerrates

Von  
Direktwahl  
e-mail

Gemeinderat Kriens  
041 329 62 70  
[baudepartement.ga@kriens.ch](mailto:baudepartement.ga@kriens.ch)

15. November 2006 mk

## **B+A Nr. 121/06 vom 29.3.06 – Änderung des Reglementes über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (2. Lesung)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. September 2006 behandelten Sie dieses Reglement in 1. Lesung, beschlossen Änderungen bzw. Ergänzungen und wünschten zusätzliche Abklärungen zu einzelnen Punkten.

Der Gemeinderat äussert sich dazu wie folgt:

1. Die vom Einwohnerrat beschlossenen Ergänzungen und Änderungen wurden in die neue Fassung aufgenommen. Um sie deutlicher erkennbar zu machen, sind sie im Text besonders markiert.
2. In der Eintretensdebatte wurde u.a. die Frage gestellt, ob für die Verwendung der Gebühren eine Sonderfinanzierung bestehe. Dies ist nicht der Fall. Die eingegangenen Parkinggebühren werden unter der Rubrik 620.00.434.00 gebucht. Die entsprechenden jährlichen Einnahmen sind deshalb explizit ersichtlich. Die Rubrik figuriert unter der Kostenstelle *620.00: Öffentliche Strassen*. Aus der gleichen Rubrik werden die Aufwendungen für die Erstellung, den Unterhalt, die Werterhaltung der Parkplätze und der Parkuhren entnommen. Eine Zweckentfremdung findet somit nicht statt.
3. In Art. 2 verlangten Sie eine exakte Übernahme des Wortlautes aus dem kantonalen Strassengesetz (§95/4). Da es sich hier jedoch nicht um Ersatzabgaben handelt, wurde der Ausdruck „Gebühren“ verwendet.
4. Der Gemeinderat beantragt Ihnen in Art. 6 die Formulierung „... *im Voraus zu bezahlen*.“ beizubehalten. Damit können unnötige Aufwendungen für das Inkasso vermieden werden. Es existiert dann auch eindeutig eine Rechtsgrundlage, um bei den Kunden das notwendige Verständnis zu wecken.

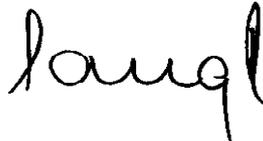
Das Inkasso erfolgt auf dem Sekretariat des Baudepartementes. Im heutigen Zeitpunkt existieren dort keine Infrastrukturen für eine Bezahlung mit Kreditkarten. Sollte dies einmal der Fall sein, kann selbstverständlich auch eine solche Zahlungsart vorgenommen werden. Dies würde unseres Erachtens nicht einmal eine Anpassung des Reglementes bedingen, da durch die Kreditkartenbetreiber das Inkasso gewährleistet wird.

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen beantragen wir Ihnen die Änderungen des Reglementes über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Grund in der vorliegenden Fassung mit der 2. Lesung zu genehmigen.

Freundliche Grüsse



Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin



Robert Lang  
Gemeindeschreiber

---

**Beschlussestext zu Bericht und Antrag**

**Nr. 121/06**

---

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 121/06 des Gemeinderates Kriens vom 15. November 2006

und

gestützt auf den Antrag der Baukommission in Anwendung von § 19 des Strassengesetzes sowie § 11 Ziffer 2 und § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990

betreffend

**Änderung des Reglementes über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund**

beschliesst:

1. Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt die Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat des Kantons Luzern zu veranlassen.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 14. Dezember 2006

Einwohnerrat Kriens

Matthias Senn  
Präsident

Robert Lang  
Schreiber